

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

1. Begriffsbestimmungen

(a) „Verbundene(s) Unternehmen“ bezüglich OLEDWorks GmbH ("OLEDWorks") und des jeweiligen Lieferanten sind Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG; (b) "Vertrag" meint jede, zwischen OLEDWorks und dem Lieferanten getroffene verbindliche Vereinbarung; (c) "Waren" sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung; der Begriff „Waren“ umfasst ggf. auch "Leistungen" (wie nachfolgend definiert); (d) "OLEDWorks" meint OLEDWorks oder das laut dem Angebot als Einkäufer genannte, verbundene Unternehmen von OLEDWorks; (e) "Leistungen" bezieht sich auf Werk- und Dienstleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber OLEDWorks aufgrund des Vertrags zu erbringen sind; (f) "Lieferant" bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person (einschließlich ggf. der mit ihr verbundenen Unternehmen), die einen Vertrag mit OLEDWorks abschließt.

2. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss

2.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen OLEDWorks und dem Lieferanten richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich ihrer Anlagen, Änderungen und Ergänzungen, insbesondere nach der zwischen OLEDWorks und dem Lieferanten vereinbarten Bestellung (die "Vereinbarte Bestellung") sowie eines etwaigen Rahmeneinkaufsvertrags (der "Rahmeneinkaufvertrag").

2.2. Die Vereinbarten Bestellungen kommen jeweils durch von OLEDWorks erstellte Bestellungen (jeweils eine "Bestellung") und Annahme durch den Lieferanten, sei es durch Bestätigung (die "Bestellbestätigung"), Warenlieferung oder Ausführung der Leistungen, zustande. Ergänzungen und Änderungen durch den Lieferanten gelten als neuer Antrag gemäß § 150 Abs. 2 BGB (die "Geänderte Bestellung") und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Annahme durch OLEDWorks in Schriftform. In keinem Fall gilt das Schweigen von OLEDWorks als Annahme einer Geänderten Bestellung.

Jeder Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von OLEDWorks unterzeichnetes Dokument geändert werden. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten bewirken keine Änderung oder Ergänzung von Vereinbarungen und haben auch keine sonstigen Auswirkungen darauf.

2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Zugang an, so ist OLEDWorks zum Widerruf berechtigt.

2.4. Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Vorschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für OLEDWorks nicht verbindlich und werden von OLEDWorks ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von OLEDWorks werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.

2.5. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung einer Annahme des Angebots von OLEDWorks entstehen.

3. Wesentliche Bedeutung der Leistungszeit

Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck, und alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er OLEDWorks unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4. Lieferungen

4.1. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen FCA (benannter Hafen oder Abfahrt-/Abflugort) gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass für Seetransport FOB (benannter Hafen) gemäß Incoterms 2020 gilt. Der endgültige Bestimmungsort wird von OLEDWorks festgelegt.

4.2. Mit einer Lieferung im Sinne der jeweils anwendbaren Incoterms 2020 Klausel gilt die Lieferung als erfolgt. Die Annahme der Ware stellt keine Billigung der Ware dar.

4.3. Gleichzeitig mit der Lieferung erhält OLEDWorks Kopien aller entsprechenden Lizenzen. Jeder Lieferung ist eine Versandliste beizulegen, die mindestens die gültige Bestellnummer, die Teilenummer von OLEDWorks, die Liefermenge sowie das Versanddatum aufführt.

4.4. Teillieferungen und Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch OLEDWorks unzulässig. OLEDWorks behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. OLEDWorks übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

4.5. Design, Herstellung, Installation und andere durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistende Arbeiten sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.

4.6. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen von OLEDWorks so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für OLEDWorks bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet ungeachtet der Bestimmungen der anwendbaren Incoterms für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung, Durchführung des Transports und Abfertigung zurückzuführen sind; insbesondere wird der Lieferant OLEDWorks nicht auf die Geltendmachung des diesbezüglichen Schadens gegenüber dem gemeinsamen Frachtführer verweisen. Treffen OLEDWorks und der Lieferant keine Vereinbarung bezüglich der Verpackungs- und Versandart, so ist der Lieferant verpflichtet, die handelsübliche sicherste Versand- und Verpackungsart zu wählen.

5. Veränderungen der Waren

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens OLEDWorks Veränderungen der Waren vorzunehmen, insbesondere Verfahrens-, Material oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich der geographischen Lage) sowie Änderungen betreffend die elektrische Arbeitsleistung, mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Betriebssicherheit, Warenqualität oder solche, die eine wesentliche Auswirkung auf das Qualitätssystem des Lieferanten haben.

6. Herstellung von Waren, Erbringung von Leistungen, Haftung für Dritte

6.1. Der Lieferant hat die Herstellung von Waren und die Leistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.

6.2. Nur eine schriftliche Bestätigung durch OLEDWorks stellt eine Abnahme der erbrachten Leistungen dar.

6.3. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, soweit er sich dieser bei der Herstellung der Waren, der Erbringung der Leistungen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient; die Verpflichtung des Lieferanten zur Einholung einer Genehmigung von OLEDWorks zur Einbindung des Dritten bleibt hiervon unberührt.

7. Inspektion, Untersuchung, Zurückweisung von Ware

7.1. Die Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch OLEDWorks gilt nicht als Billigung der Ware. Die Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Ware durch OLEDWorks entbindet den Lieferanten nicht von den Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen gemäß dem Vertrag.

7.2. OLEDWorks ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch OLEDWorks auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die OLEDWorks Mitarbeiter treffen. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen OLEDWorks Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn OLEDWorks der Mangel bei Vertragsschluss/Abschluss der Vereinbarten Bestellung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.3. OLEDWorks wird innerhalb einer angemessenen Frist die Ware auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Die Untersuchungsobliegenheit von OLEDWorks beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung), insbesondere soll keine Stichprobenuntersuchung oder sonstige Untersuchung erforderlich sein, bei der die Ware beschädigt oder zerstört wird. Offensichtliche Mängel gelten als unverzüglich gerügt, wenn OLEDWorks diese dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Warenerhalt anzeigt. Versteckte Mängel gelten als unverzüglich gerügt, wenn OLEDWorks diese dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Entdeckung anzeigt. Für gerügte Ware gilt Ziffer 11 entsprechend. Der Lieferant wird diese Ware innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei OLEDWorks abholen bzw. die Leistungen umgehend gemäß den Anweisungen von OLEDWorks auf eigene Kosten erbringen. Wird die Ware nicht innerhalb von fünf (5) Tagen abgeholt, ist OLEDWorks berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder einzulagern. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von OLEDWorks bleiben davon unberührt.

7.4. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann OLEDWorks die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann OLEDWorks aber auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder der ganzen Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder vom Minderungsrecht Gebrauch machen).

8. Eigentumsübergang, Preise, Zahlung

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf OLEDWorks zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms Klausel) über.

8.2. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise zwischen dem Lieferanten und OLEDWorks. Der Lieferant garantiert, dass diese Preise nicht höher sind als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für ähnliche Warenmengen oder Leistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte berechnet.

8.3. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber OLEDWorks auszuweisen. OLEDWorks wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw.

Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern, GST-Steuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Bei Lieferung, spätestens aber zwei (2) Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (i) OLEDWorks Bestellnummer, und (ii) Formulierungen, die OLEDWorks die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglicht. Der Lieferant wird OLEDWorks auch darüber informieren, ob sich OLEDWorks gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.

8.4. Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.5. Vorbehaltlich der Billigung der Waren und der Abnahme der Leistungen durch OLEDWorks sowie ggf. anderweitiger Angaben in der Bestellung erfolgt die Zahlung (a) innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Erhalt der ordnungsgemäße Rechnung, wenn das bestellende OLEDWorks Unternehmen innerhalb der EU ansässig ist; (b) innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Ende des Monats, in dem OLEDWorks eine auch gemäß Ziffer 8.3 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat, wenn das bestellende OLEDWorks Unternehmen in einem Land der APAC - oder LATAM- Region (ausgenommen Brasilien) ansässig ist, oder (c) innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Ende des Monats, in dem OLEDWorks eine auch gemäß Ziffer 8.3 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat, wenn das bestellende OLEDWorks Unternehmen in einem anderen Teil der Welt oder in Brasilien ansässig ist.

8.6. OLEDWorks darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Leistungen nicht bewirkt hat.

8.7. OLEDWorks und ihre verbundenen Unternehmen dürfen jederzeit mit Forderungen gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen gegen OLEDWorks oder ihre verbundenen Unternehmen aufrechnen, ungeachtet der Art der Forderung. Der Lieferant erkennt vorbehaltlos die Erfüllung durch Aufrechnung zwischen dem Lieferanten, seinen verbundenen Unternehmen und den mit OLEDWorks verbundenen Unternehmen an.

8.8. Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von OLEDWorks zu zahlen sind, können auch durch ein anderes, mit OLEDWorks verbundenes Unternehmen oder eine sonstige Person oder durch einen von OLEDWorks bestimmten Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erkennt solche Zahlungen als mit Erfüllungswirkung für OLEDWorks selbst bewirkt an.

9. Gewährleistungen

9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber OLEDWorks, dass:

a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind;

b) die Waren streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen;

c) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren verfügbar und gültig sind; der Umfang der Lizenzen die beabsichtigte Nutzung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;

d) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen; alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Leistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden, insbesondere gemäß § 5 des Elektroggesetzes, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie dem Unfallverhütungsvorschriften, gemäß dem Arbeitsrecht, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Richtlinie 2001/95/EG und der gültigen Fassung der Nachhaltigkeitserklärung für Lieferanten; sowie dass die Waren und Leistungen mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung erforderlichen Informationen und Anleitungen versehen sind;

e) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst die sog. „Regulated Substances List“ ("RSL") einhalten; auf schriftlichen Wunsch wird die RSL an den Lieferanten versendet. Der Lieferant wird OLEDWorks alle erforderlichen Angaben machen, damit OLEDWorks derartige gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften im Umgang mit den Waren und Leistungen erfüllen kann. Der Lieferant willigt ein, auf Anforderung von OLEDWorks sich bei BOMcheck (www.bomcheck.net) ("BOMCheck") zu registrieren und es zu nutzen, um Erklärungen zur Einhaltung von Vorschriften über bestimmte Stoffe,

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

insbesondere ROHS, REACH und andere Regularien, abzugeben und damit auch die Einhaltung der OLEDWorks RSL zu demonstrieren, sofern nicht anders mit OLEDWorks vereinbart;

f) er zukünftige Änderungen an der RSL nach Benachrichtigung durch BOMcheck oder Mitteilung auf anderweitigem Wege einhalten wird und er die gültige RSL erfüllt und zukünftig aktualisierte RSL binnen drei (3) Monaten nach Mitteilung vollständig erfüllen wird, sofern nicht anders mit OLEDWorks vereinbart. OLEDWorks kann Lieferungen zurückweisen, falls der Lieferant diese Anforderungen nicht einhält;

g) die Waren mit schriftlichen, detaillierten Angaben über deren Zusammensetzung und deren Eigenschaften versehen sind, um OLEDWorks in die Lage zu versetzen, diese Waren gemäß den rechtlichen Anforderungen und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können.

h) Diese Gewährleistungen umfassen ausdrücklich auch solche nach Ziffer 15.2.

9.2. Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen anderweitige gesetzliche Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten, übliche Gewährleistungen des Lieferanten sowie andere Rechte und Garantien, die OLEDWorks beanspruchen kann, nicht aus; die unter Ziffer 9.1 genannten Gewährleistungen gelten vielmehr ergänzend und sowohl für OLEDWorks als auch für ihre Kunden. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der Waren lassen die Gewährleistung unberührt. Abnahme und Bezahlung stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte und -ansprüche dar.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für vertragliche und gesetzliche Gewährleistungen beträgt 36 Monate ab Lieferung gemäß Ziffer 4.2. oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer (die "Gewährleistungsfrist").

9.4. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) innerhalb der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware erneut ab jeweiligem Einbau, sie beträgt jedoch höchstens zweiundvierzig (42) Monate nach Lieferung.

10. Open Source Software Garantie

Ausgenommen in Fällen, in denen der Verwendung von Open Source Software ausdrücklich schriftlich von autorisierten Vertretern der OLEDWorks zugestimmt wurde und soweit es nicht anders im Vertrag vereinbart ist, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Waren keinerlei Komponenten mit Open Source Software beinhalten. "Open Source Software" bedeutet in diesem Zusammenhang:

a) jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software:

i) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; und/oder

ii) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; und/oder (iii) nur frei von einklagbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann; und/oder

b) jegliche Software, die eine unter (a) erwähnte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist.

11. Sachmängelhaftung

11.1. Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware oder Leistung ist OLEDWorks unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag (insbesondere sonstiger Schadensersatzansprüche) berechtigt:

a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Nacherfüllung zu verlangen; und

b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von OLEDWorks gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder

c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

11.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware oder Leistung; er hat OLEDWorks alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. OLEDWorks kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn OLEDWorks durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch OLEDWorks oder erst bei der Nutzung auffallen, ist OLEDWorks berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.

11.3. Weitergehende oder andere vertragliche oder gesetzliche Rechte oder Ansprüche (einschließlich Schadenersatzansprüche jeglicher Art) bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

12. Verzugsschaden und Folgeschäden

12.1 Der Lieferant ist OLEDWorks zum Ersatz sämtlicher Verzugs- und Folgeschäden verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn aus Betriebsunterbrechung.

12.2 Insbesondere kann OLEDWorks solche Verzugs- und Folgeschäden gegenüber dem Lieferanten geltend machen, die OLEDWorks durch Inanspruchnahme seitens Vertragspartnern von OLEDWorks auf Grund der Nichteinhaltung der Liefertermine seitens OLEDWorks gegenüber diesen entstehen, wenn diese Nichteinhaltung der Liefertermine auf der vom Lieferanten zu vertretenden Nichteinhaltung von Lieferterminen gegenüber OLEDWorks beruhen. Darüber hinaus kann OLEDWorks gegenüber dem Lieferanten auch in Höhe des jeweiligen sonstigen Schadens Regress nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, OLEDWorks – jeweils auf erstes Anfordern – von sämtlichen Forderungen Dritter gegenüber OLEDWorks im Sinne dieser Ziffer 12.2 Satz 1 freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.

12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten und die Nachrüstkosten sowie nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

12.4 OLEDWorks ist bei Lieferverzug oder Lieferausfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt von der jeweiligen Vereinbarten Bestellung berechtigt.

12.5 Gerät der Lieferant mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass OLEDWorks ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, kann OLEDWorks den Vertrag außerordentlich kündigen.

13. Produkthaftung

13.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, OLEDWorks von Schadensersatzansprüchen Dritter – jeweils auf erstes Anfordern – freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der Lieferant wird OLEDWorks alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erstatten.

13.2 Ist OLEDWorks wegen eines Fehlers eines Produktes verpflichtet, einen Produktrückruf durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückruf notwendigen Aufwendungen, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit der Produkte zurückzuführen sind.

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

14. Haftung

14.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die er im Zuge der Vertragserfüllung dieses Vertrags und der Vereinbarten Bestellungen zu vertreten hat.

14.2 Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit OLEDWorks seinerseits die Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat.

15. Eigentum und Schutzrechte

15.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von OLEDWorks zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden (die "Gegenstände"), sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von OLEDWorks. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, zu deren Übereignung an OLEDWorks der Lieferant verpflichtet ist, gehen im Zeitpunkt der Bezahlung und nach ihrer Herstellung in das Eigentum von OLEDWorks über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für OLEDWorks. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit-)Eigentum erwerben, tritt er seinen (Mit-)Eigentumsanteil an OLEDWorks hiermit bereits ab. Die Übergabe wird durch die für OLEDWorks kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von OLEDWorks darf ohne schriftliche Zustimmung von OLEDWorks nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von OLEDWorks. Alle Gegenstände werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von OLEDWorks überlassen. Sie müssen als Eigentum von OLEDWorks gekennzeichnet und auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten sicher aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von OLEDWorks auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch OLEDWorks einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Auf erstes Anfordern von OLEDWorks werden sie unverzüglich an OLEDWorks ausgehändigt. Gegenstände, die das Eigentum von OLEDWorks ersetzen, werden das alleinige Eigentum von OLEDWorks. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für OLEDWorks ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Subunternehmer – soweit von OLEDWorks genehmigt – für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und OLEDWorks die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Übereignungsanspruch betreffend die jeweiligen Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Subunternehmer auf OLEDWorks zu übertragen. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

15.2. Der Lieferant gewährleistet gegenüber OLEDWorks, (i) dass die Waren und Leistungen keine Patent-, Warenzeichen- oder Urheberrechte (einschließlich Rechte am Bild und Urheberpersönlichkeitsrechte (sog. *moral rights*)), Markennamen, Betriebsgeheimnisse, Lizenzen oder andere Schutzrechte Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten) im In- und Ausland verletzen und verletzt werden - weder an sich noch in Verbindung mit anderen Gegenständen - und (ii) dass er über die erforderlichen Rechte und Verfügungsbefugnis verfügt, um OLEDWorks die Lizenzen am geistigen Eigentum (insbesondere Patentrechte, Warenzeichen, Urheberrechte, Markennamen, Betriebsgeheimnisse, Lizenzen und andere Schutzrechte) bezüglich jedes einzelnen Bauteils der Waren und/oder Leistungen, die OLEDWorks geliefert bzw. erbracht werden (an sich oder als Bestandteil einer anderen Ware/Leistung), zu erteilen; dies gilt insbesondere für Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Designs, Software, Demos, Formen, Spezifikationen und Teile.

15.3. OLEDWorks behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für OLEDWorks überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen überlassenen Sachen. Alle Daten, Berichte, Werke, Erfindungen, Know-How, Software, Verbesserungen, Designs, Werkzeuge, Anlagen, Zeichnungen, Instrumente, Apparate, Vorgänge, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Produkte sowie sonstige Arbeitsergebnisse oder Zwischenversionen, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen für OLEDWorks gemäß dem Vertrag hergestellt oder erworben werden (die "Arbeitsergebnisse"), gehen gleichzeitig mit dem Eigentumsübergang an den Waren bzw. mit der Erbringung der Leistungen in das Eigentum von OLEDWorks zusammen mit sämtlichen Rechten und Ansprüchen hieran - auch geistigen Schutzrechten und Urheberrechten - über. OLEDWorks erhält das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung. Auch für bei Vertragsschluss noch unbekanntes Nutzungsarten steht OLEDWorks auf Wunsch das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung zu. Die dafür zusätzliche Vergütung an den Urheber orientiert sich – soweit gesetzlich zulässig - an dem dadurch erzielten Zusatznutzen für OLEDWorks und ist im Vergleich zu der für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Dokumente unterzeichnen und liefern und alles Erforderliche oder Wünschenswerte unternehmen, um die Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

15.4. Der Lieferant hat keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen hinsichtlich der Muster, Daten, Werke, Materialien, Warenzeichen, Schutzrechte und anderer Sachen, die zum Eigentum von OLEDWorks gehören. Durch die Lieferungen von Waren und/oder Erbringung der Leistungen oder die Lieferung von Verpackungen, die das Warenzeichen oder den Markennamen von OLEDWorks tragen - allein oder in Verbindung mit anderen Leistungen - erwirbt der Lieferant keine Rechte oder Ansprüche an den Warenzeichen und Markennamen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OLEDWorks wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Leistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Jede von OLEDWorks autorisierte Verwendung eines Warenzeichens, eines Markennamens oder eines anderen Kennzeichens erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen von OLEDWorks und zu dem von OLEDWorks vorgegebenen Zweck.

15.5. Ohne schriftliche Zustimmung von OLEDWorks wird der Lieferant nicht öffentlich auf OLEDWorks Bezug nehmen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

16. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich – jeweils auf erstes Anfordern –, OLEDWorks, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und alle Personen, die OLEDWorks Produkte verkaufen oder nutzen, von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware oder Leistung allein, in Kombination mit anderen Waren oder deren Nutzung verletze Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte (einschließlich Rechte am Bild und Urheberpersönlichkeitsrechte (sog. *moral rights*)), Handelsnamen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Warenzeichen oder andere Rechte oder Schutzrechte eines Dritten, oder – nach Wahl von OLEDWorks – solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

16.2. OLEDWorks setzt den Lieferanten umgehend von einem solchen Anspruch seitens Dritter in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von OLEDWorks geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16, als seine Verpflichtungen durch eine solche Verzögerung beeinträchtigt werden.

16.3. Sollte festgestellt werden, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen - allein oder in Kombination - eine Verletzung darstellen und ihre Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Aufforderung von OLEDWorks und auf eigene Kosten entweder:

- (a) für OLEDWorks oder den Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware oder der Leistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder
- (b) die Waren und Leistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

16.4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, OLEDWorks das Recht auf Nutzung der Waren oder Leistungen allein oder in Kombination zu beschaffen oder die Waren oder Leistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann OLEDWorks vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant OLEDWorks den Kaufpreis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

17. Schadensersatz, Freistellung

Der Lieferant wird – jeweils auf erstes Anfordern – OLEDWorks, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie alle Verkäufer und Nutzer der Produkte von OLEDWorks in Bezug auf alle Klagen, gerichtliche oder amtliche Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Verpflichtungen, Zinsen, Rechtsanwaltskosten sowie sonstigen Kosten gleich welcher Art freistellen und schadlos halten, die in irgendeiner Weise durch Taten, Unterlassungen, Fehler, Verletzung von ausdrücklichen oder stillschweigende Garantien, Verletzung einer ausdrücklich vereinbarten oder gesetzlichen Nebenbestimmung oder dieses Vertrags oder Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten, seiner Erfüllungsgehilfen oder einer in seinem Namen handelnden Person in Zusammenhang mit den Waren und Leistungen nach diesem Vertrag verursacht bzw. angeblich verursacht wurden. Die Verpflichtung zur Entschädigung und Freistellung umfasst auch indirekte Schäden sowie Neben- und Folgeschäden. Unerheblich ist, ob solche Schäden vor oder nach der Auslieferung oder Leistungserbringung entstehen.

18. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten. Der Lieferant wird OLEDWorks alle erforderlichen Informationen geben, damit OLEDWorks alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bei der Nutzung der Waren und Leistungen einhalten kann. Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche oder eine juristische Person, die Geschäfte in den USA tätigt und werden die Waren von OLEDWorks im Rahmen eines vom U.S. Staat vergebenen Vertrags oder Subunternehmervertrags verkauft, werden alle gültigen Beschaffungsvorschriften, die kraft U.S. Gesetzgebung Bestandteil eines solchen Vertrags werden, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt. Wenn der Lieferant außerdem eine natürliche oder juristische Person ist, die Geschäfte in den USA tätigt, werden die Abschnitte bezüglich Chancengleichheit beim Zugang zur Beschäftigung im "41 Code of Federal Regulations", Kapitel 60-1.4, 60- 250.5, and 60-741.5, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

19. Datenschutz

19.1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten (wie gesetzlich definiert) von Mitarbeitern von OLEDWorks, von anderen Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern verarbeitet, sichert der Lieferant zu:

- (a) alle für die Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und sonstige Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und zum Datenschutz einzuhalten;

- (b) personenbezogene Daten nur insoweit zu verarbeiten, wie dies zur Leistungserbringung erforderlich und nach den Gesetzen zulässig oder erforderlich ist;

- (c) die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln;

- (d) geeignete fachliche, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten gegen unbefugte oder widerrechtliche Verarbeitung zu schützen;

- (e) OLEDWorks umgehend über jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitszwischenfall bezüglich der personenbezogenen Daten informieren.

19.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer – soweit von OLEDWorks genehmigt – an Verpflichtungen gebunden ist, die ein vergleichbares Schutzniveau wie das in dieser Ziffer 19 bieten.

19.3 Der Lieferant hat bei Beendigung des Vertrages in gesicherter Weise alle Aufzeichnungen und Dokumente zu löschen bzw. zu zerstören, die personenbezogene Daten enthalten. Der Lieferant erkennt seine alleinige Verantwortung für nicht genehmigte oder illegale Datenverarbeitung oder Verlust von personenbezogenen Daten an, wenn er die Löschung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten bei Vertragsbeendigung versäumt.

19.4 Der Lieferant wird – jeweils auf erstes Anfordern – OLEDWorks, ihre Angestellten, Auftragnehmer und sonstiges Personal von allen Schäden, Bußgeldern, Verlusten und Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Verletzung der Ziffern 19.1, 19.2 und 19.3 freistellen und schadlos halten.

20. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

20.1. Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

20.2. Der Lieferant wird OLEDWorks schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant OLEDWorks auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

20.3. Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen und OLEDWorks alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit OLEDWorks und ihre Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

20.4. Der Lieferant wird OLEDWorks von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten. Er wird OLEDWorks unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung OLEDWorks direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte.

21. Einhaltung von Zollvorschriften

21.1. Der Lieferant stellt OLEDWorks jährlich die entsprechenden Lieferanten-Ursprungserklärungen/Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (i) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (ii) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA herkommen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

21.2. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z.B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

21.3. Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss OLEDWorks nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist OLEDWorks nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von OLEDWorks die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an OLEDWorks aushändigen.

22. Haftungsbeschränkung

OLEDWORKS HAFTET - UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND – DEM LIEFERANTEN NICHT FÜR SCHÄDEN, INSBESONDERE NICHT FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN ODER ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, IMAGEVERLUST ODER DATENVERLUST, MIT AUSNAHME IM FALLE VON VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT SOWIE VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT. DIE HÖHE DES SCHADENS IST AUF DAS ERFÜLLUNGSINTERESSE DES LIEFERANTEN BEGRENZT.

23. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass OLEDWorks und/oder der Lieferant an der Erfüllung ihrer ihnen gemäß diesem Vertrag obliegender Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses von OLEDWorks und/oder des Lieferanten liegendes Ereignis. OLEDWorks hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung (bzw. Rücktritt) rechtfertigt oder wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als drei (3) Monate andauern. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, nicht offiziell verkündeter Epidemien oder Pandemien, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen beizubringen.

24. Zurückbehaltungsrecht und Beendigung

Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat OLEDWorks nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen (oder von ihm zurückzutreten), falls:

a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt;

- b) über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren, die Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird;
- c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;
- d) der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrags schuldhaft und dauerhaft in erheblichem Umfang verletzt und, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt.

25. Vertraulichkeit

25.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Geschäftsbeziehung mit OLEDWorks, einschließlich der Existenz des jeweiligen Vertrags sowie seines Inhalts, sowie alle ihm von oder im Namen von OLEDWorks im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegten, nicht öffentlichen Informationen als vertraulich zu behandeln, das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für OLEDWorks erstellt hat (die "Vertraulichen Informationen").

25.2. Die Vertraulichen Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln und zu schützen, mindestens aber mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

25.3. Die Vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum von OLEDWorks. Auf Aufforderung von OLEDWorks wird der Lieferant die Vertraulichen Informationen unverzüglich an OLEDWorks zurückgeben oder zerstören und keine Kopien davon behalten.

25.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit betreffend die Vertraulichen Informationen bleibt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung bestehen.

25.5. Etwaige Subunternehmer des Lieferanten – soweit von OLEDWorks genehmigt – sind entsprechend zu verpflichten.

25.6. Jegliche Nennung von OLEDWorks seitens des Lieferanten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch OLEDWorks.

26. Sonstiges

26.1. Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne, für Sach- und Personenschäden und für jede andere Haftung, die OLEDWorks in zumutbarer Weise verlangt) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss die Produkthaftpflichtversicherung eine Deckungssumme von mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit entsprechend lizenzierten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von fünf (5) Millionen Euro

zu unterhalten. Der Lieferant hat OLEDWorks dreißig (30) Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten.

26.2. Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen und Leistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter von OLEDWorks. Es ist nicht beabsichtigt, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies gilt unbeschadet der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten von OLEDWorks.

26.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OLEDWorks darf der Lieferant nicht Dritte mit der Ausführung beauftragen (jeweils ein "Subunternehmer") und keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Eine von OLEDWorks vorab genehmigte Beauftragung eines Subunternehmers, Übertragung, Zusicherung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

OLEDWorks Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

26.4. Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses OLEDWorks zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von OLEDWorks, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

26.5. Wird eine Bestimmung dieses Vertrags seitens OLEDWorks nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung dieses Vertrags geltend zu machen. Weder der (frühere/gegenwärtige) Umgang zwischen den Parteien noch Handelsbräuche oder -sitten sind zur Auslegung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf diesen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

26.6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, und die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Ziels und Zwecks dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrags vernünftigerweise vereinbart hätten. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

26.7. Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder indirekt dazu bestimmt sind, die Beendigung zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung, das (geistige) Eigentum, die Geheimhaltung und den Datenschutz.

26.8. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

26.9. Der Lieferant und OLEDWorks vereinbaren, (i) als ausschließlichen Gerichtsstand Aachen, Deutschland, oder (ii) nach Wahl von OLEDWorks die zuständigen Gerichte am Sitz des Lieferanten oder (iii) nach Wahl von OLEDWorks die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 26.10. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der fehlenden Gerichtshoheit über ihn oder des ungeeigneten Gerichtsstandes.

26.10. Entscheidet sich OLEDWorks für die Schiedsgerichtsbarkeit nach Ziffer 26.9, unterliegen alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der den Parteien bekannten Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, die auch bei Vertragsverletzungen, Kündigungen und Fragen der Ungültigkeit maßgeblich ist. Die Parteien vereinbaren, dass (i) die Internationale Handelskammer von Paris, Frankreich (ICC) die Befugnis hat, die Schiedsrichter zu benennen, (ii) es drei Schiedsrichter geben wird, (iii) das Verfahren in Aachen, Deutschland, oder nach Wahl von OLEDWorks am Sitz des Lieferanten, bei dem bestellt wurde, stattfindet, (iv) die Sprache des Verfahrens Englisch ist und (v) das materielle Recht, das in Ziffer 26.8 bestimmt ist, zur Anwendung kommen soll.